

# **Tätigkeitsbericht der WTG-Behörde für die Jahre 2021 / 2022**

Fachbereich Jugend & Soziales  
WTG-Behörde  
Berliner Platz 22  
58089 Hagen

Tel.: 02331/207 3620  
Fax: 02331/207 2080  
E-Mail: [wtg@stadt-hagen.de](mailto:wtg@stadt-hagen.de)

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	Seite
<b>1. Einleitung</b>	4
<b>2. Personelle Ausstattung der WTG-Behörde</b>	4
2.1 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten	4
2.2 Fortbildungen	5
2.3. Qualitätsmanagement	5
<b>3. Wohn- und Betreuungsangebote</b>	5
3.1 Grunddaten zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten	6
3.2 Veränderungen gegenüber dem Vorbericht	8
<b>4. Tätigkeiten der WTG-Behörde</b>	9
4.1 Beratung und Information	9
4.2 Überwachung	11
4.2.1 Prüftätigkeit	11
4.2.1.1 Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen)	11
4.2.1.2. Anlassprüfungen	11
4.2.1.3 Prüfungsergebnisse	12
4.2.1.4 Quantitative Angaben über gemeinsame Prüfungen mit dem MDK	12
4.2.1.5 Anzeigepflichtige Tatbestände / Mitteilungen	12
4.2.1.6 Quantitative Angaben über Betrugsfälle	13
4.2.1.7 Beschwerdebearbeitung	13
4.2.1.8 Befreiungen (§ 13 Abs. 1/Abs. 2 oder § 22 Abs. 6 WTG)	14
4.2.2 Gebührenerhebung	14

4.3 Corona-bedingte Maßnahmen	15
4.3.1 Verstöße gegen Allgemeinverfügungen und Verordnungen	15
4.3.2 Sonstiges	16
4.4 Zusammenarbeit und Kooperation	16
4.5 Sonstiges	16
<b>5. Fazit, Entwicklungen und Ausblick</b>	<b>17</b>
<b>6. Ansprechpartner/innen</b>	<b>17</b>
<b>7. Anlagen, Links</b>	<b>18</b>

## **1. Einleitung**

Rechtsgrundlage für das Handeln der WTG-Behörden in Nordrhein-Westfalen ist das Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) in Verbindung mit der Durchführungsverordnung zum WTG (WTG-DVO).

Gemäß § 14 Abs. 12 WTG sind die zuständigen Behörden verpflichtet, im zweijährigen Rhythmus einen Tätigkeitsbericht zu erstellen. Der Bericht ist zu veröffentlichen und den kommunalen Vertretungsgremien und den Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen. Der Aufbau des Berichtes folgt einer strukturellen Vorgabe des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW.

Der Tätigkeitsbericht gibt einen Überblick über die Arbeitsinhalte, Art und Umfang der durchgeführten Prüfungen und die auftretenden Probleme bei den Wohn- und Betreuungsangeboten. Er baut im Wesentlichen auf den vorherigen Bericht für die Jahre 2019/2020 auf. Angaben zu den einzelnen Pflegeeinrichtungen sind den Ergebnisberichten, statistische Angaben z.B. zur Bevölkerungsentwicklung sind der aktuellen Pflegebedarfsplanung (siehe Link S. 19) zu entnehmen.

Zuständige Behörde für die Durchführung des WTG und die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sind nach § 43 Abs. 1 WTG die Kreise und kreisfreien Städte. Sie nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Aufsicht führt die Bezirksregierung in Arnsberg. Die oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales in NRW (MAGS).

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet.

## **2. Personelle Ausstattung der WTG-Behörde**

### **2.1 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten**

Die WTG-Behörde gehört organisatorisch zur Abteilung für Senioren, Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderung innerhalb des Fachbereichs Jugend und Soziales. Diese Anbindung sichert den fachlichen Austausch mit der gesamten Senioren- und Behindertenhilfe.

Zum Ende des Berichtszeitraumes war die WTG-Behörde mit zwei Verwaltungskräften (ins. 1,79 VZÄ) und zwei Pflegefachkräften (ins. 1,0 VZÄ) quantitativ ausreichend besetzt. Eine Herausforderung in der Arbeit der WTG-Behörde stellte auch in diesem Berichtszeitraum der Personalwechsel dar. Im Jahr 2021 erfolgte durch das Ausscheiden einer Pflegefachkraft ein Wechsel und Anfang 2022 ein weiterer durch das Ausscheiden einer Verwaltungsmitarbeiterin. Aufgrund dieser Stellenwechsel war die WTG-Behörde mehr als acht Monate nicht vollständig besetzt.

## **2.2 Fortbildungen**

Die Mitarbeiter der WTG-Behörde nahmen folgende Fortbildungsveranstaltungen wahr:

- Teilnahme an Dienstbesprechungen beim MAGS
- Teilnahme am Erfahrungsaustausch im Rahmen der AG der WTG-Behörden im Regierungsbezirk Arnsberg
- Schulung zum Thema Resilienz
- Gewaltfreie Kommunikation

## **2.3 Qualitätsmanagement**

Nach § 14 Abs. 12 WTG muss die WTG-Behörde die Durchführung der behördlichen Qualitätssicherung durch Personen mit der hierzu erforderlichen Fachkunde und persönlichen Eignung sicherstellen.

Die Sicherstellung der fachlichen Eignung erfolgt über die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen insbesondere im pflegefachlichen Bereich.

Ergänzend zu den eigenen fachlichen Ressourcen werden sowohl regelmäßig als auch einzelfallbezogen Fachämter der Stadt Hagen einbezogen (z.B. Amtsapotheker, Hygienekontrolleure, Betreuungsbehörde).

Darüber hinaus ist die WTG-Behörde in verschiedenen Arbeitskreisen und Gremien vertreten, wodurch ein intensiver Erfahrungsaustausch mit anderen WTG-Behörden, den Pflegekassen, dem LWL aber auch mit Vertretern der ortsansässigen Einrichtungen gewährleistet ist.

## **3. Wohn- und Betreuungsangebote**

Folgende Wohn- und Betreuungsangebote fallen in den Geltungsbereich des WTG:

- Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot  
Hierunter versteht man die typischen Pflege- und Betreuungseinrichtungen, die eine umfassende Rundumversorgung bieten.
- Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen  
Wohn- und Betreuungsangebote, in denen mehrere ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen in einer Wohnung mit einem gemeinsamen Hausstand leben und Betreuungsleistungen erhalten. Unterschieden werden anbieterorganisierte und selbstverantwortete Wohngemeinschaften. Die entsprechenden Kriterien sind in § 24 Abs. 2 WTG genannt.

- Angebote des Servicewohnens  
Unter Servicewohnen versteht man die Wohnraumüberlassung mit der verpflichtenden Abnahme allgemeiner Unterstützungsangebote und freier Wählbarkeit über die Grundleistung hinausgehender Pflege- und Betreuungsangebote.
- Ambulante Dienste  
Ambulante Dienste sind mobile Pflege- und Betreuungsdienste, die entgeltlich Betreuungsleistungen im Sinne des WTG erbringen.
- Gasteinrichtungen  
Zu den Gasteinrichtungen zählen die Hospize, die Einrichtungen der Kurzzeitpflege und Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege.

Wer Angebote nach dem WTG betreiben will, hat seine Absicht spätestens zwei Monate vor der vorgesehenen Betriebsaufnahme der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat für die Wohn- und Betreuungsangebote nach dem WTG eine Registrierungs- und Meldepflicht eingeführt und hierzu die Nutzung einer internetgestützten Datenbank verbindlich vorgegeben, die unter dem Link: [www.pfadwtg.mags.nrw.de](http://www.pfadwtg.mags.nrw.de) zu erreichen ist. Auch die regelmäßigen Aktualisierungspflichten sind online durchführbar.

### 3.1 Grunddaten zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten

Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot	31.12.2021		31.12.2022	
	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze
Pflegeeinrichtungen	24	2237	24	2237
Einrichtungen der Eingliederungshilfe	13	364	13	363
<b>insgesamt</b>	<b>37</b>	<b>2.601</b>	<b>37</b>	<b>2.600</b>

<b>Anbietersverantwortliche Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen</b>	<b>31.12.2021</b>		<b>31.12.2022</b>	
<b>Art</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Plätze</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Plätze</b>
Seniorenwohngemeinschaften	11	70	12	80
Wohngemeinschaften für Intensiv- und Beatmungspflege	6	41	6	41
Wohngemeinschaft der Eingliederungshilfe	1	5	1	5
<b>insgesamt</b>	<b>18</b>	<b>116</b>	<b>19</b>	<b>126</b>

<b>Servicewohnen</b>	<b>31.12.2021</b>	<b>31.12.2022</b>
Angebote	7	7
Plätze	241	241

<b>Ambulante Dienste</b>	<b>31.12.2021</b>	<b>31.12.2022</b>
<b>Art</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Anzahl</b>
Ambulante Dienste mit Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI (Pflege)	44	46

<b>Gasteinrichtungen</b>	<b>31.12.2021</b>		<b>31.12.2022</b>	
<b>Art</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Plätze</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Plätze</b>
Kurzzeitpflegeeinrichtungen	3	46	3	46
Tagespflegeeinrichtungen	11	222	11	216
Hospiz	1	8	1	8
<b>insgesamt</b>	<b>15</b>	<b>276</b>	<b>15</b>	<b>270</b>

### 3.2 Veränderungen gegenüber Vorbericht

Leistungsangebot	31.12.2020		31.12.2022	
	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze
Stationäre Pflegeeinrichtungen	24	2.237	24	2237
Stationäre Eingliederungshilfe	13	364	13	363
Solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen	3	46	3	46
Wohngemeinschaften	18	115	18	121
Tagespflegeeinrichtungen	10	197	11	216
Ambulante Dienste	43	./.	45	./.

Die Veränderungen gegenüber dem Vorbericht sind der vorstehenden Übersicht zu entnehmen.

Folgende Änderungen zum Vorbericht im Einzelnen:

#### **Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot**

Keine Änderungen

#### **Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen**

##### **Zugänge:**

- Wohngemeinschaft Villa Elisa, Berliner Str. 88

##### **Abgänge:**

- Beatmungs WG, Hemker Bach 12

#### **Ambulante Dienste**

##### **Zugänge:**

- Pflegedienst A.G.V. GmbH
- Mobile Pflege Schulz GmbH

**Abgänge:**

- BenjoCare GmbH

**Gasteinrichtungen****Zugänge:**

- Tagespflege Schwerter Straße mit 12 Plätzen
- Tagespflege DRK Hohenlimburg mit 25 Plätzen

**Abgänge:**

- Tagespflege Am Markt mit 18 Plätzen

**4. Tätigkeiten der WTG-Behörde**

Die Aufgaben orientieren sich am Zweck des Gesetzes, der in § 1 WTG definiert wird. Danach hat die WTG-Behörde

- die Würde, die Rechte, die Interessen und die Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer in Wohn- und Betreuungsangeboten vor Beeinträchtigungen zu schützen,
- die Einhaltung der dem Betreiber ihnen gegenüber obliegenden Pflichten zu sichern,
- die Selbstbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer zu wahren und deren Mitbestimmung und Mitwirkung zu unterstützen,
- die Transparenz über Gestaltung und Qualität von Betreuungsangeboten zu fördern,
- die Rahmenbedingungen für Betreuungs- und Pflegekräfte positiv zu gestalten,
- insbesondere kleinere Wohn- und Betreuungsangebote zu fördern und eine quartiersnahe Versorgung mit Betreuungsleistungen zu ermöglichen.

Dies geschieht durch Beratung und Information, Überwachung und Kooperation der WTG-Behörde mit anderen zuständigen Behörden.

**4.1 Beratung und Information**

Die WTG-Behörde versteht sich als Dienstleister nicht nur für die Nutzer sondern auch für die Betreiber von Leistungsangeboten. Von letzteren wurden beispielsweise Beratungen angefragt zu den Anforderungen an die WTG-Tauglichkeit, den Qualitätsanforderungen von Einrichtungsleitungen bzw. Pflegedienstleitungen oder konzeptionellen Veränderungen.

Beratungsgespräche wurden im Berichtszeitraum im folgenden Rahmen durchgeführt:

- Die allgemeine Beratung und Information nach § 11 WTG.

- Die Beratung zu Möglichkeiten der Mängelbeseitigung nach § 15 WTG.
- Die Beratung von Betreibern bei konzeptionellen und / oder baulichen Veränderungen.
- Die Beratung und Unterstützung von Betreibern / Investoren bei der Planung neuer Einrichtungen und alternativer Wohnformen.
- Die Beratung zur Nutzung und Registrierung von Angeboten in der Datenbank „Pfad.wtg“.
- Die Beratung zur Nutzung des Heimfinders.
- Die Beratung in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (Näheres hierzu unter Punkt 4.3)

## **4.2 Überwachung**

Die WTG-Behörde prüft die Wohn- und Betreuungsangebote daraufhin, ob sie in den Geltungsbereich des WTG fallen und die Anforderungen nach dem WTG und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen erfüllen. Die Betreuungseinrichtungen werden von den WTG-Behörden durch wiederkehrende oder anlassbezogene Prüfungen überwacht. Die jeweils vorgesehenen Anforderungen und Prüfintervalle richten sich nach der Art des Leistungsangebotes.

In den Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot und den anbieterverantworteten Wohngemeinschaften finden sowohl Regelprüfungen als auch anlassbezogene Prüfungen statt. Die Regelprüfungen erfolgen mindestens einmal jährlich. Größere Abstände bis zu höchstens zwei Jahren sind möglich, wenn bei der letzten Prüfung keine wesentlichen Mängel festgestellt wurden.

In selbstverantworteten Wohngemeinschaften wird bei Bekanntwerden der Wohngemeinschaft und danach in regelmäßigen Abständen der Status überprüft.

Bei den Angeboten des Servicewohnens beschränken sich die Anforderungen lediglich auf die Anzeigepflicht bei der Inbetriebnahme.

Für ambulante Dienste besteht die Anzeigepflicht gem. § 9 WTG. Darüber hinaus sind anlassbezogene Prüfungen durchzuführen, soweit Leistungen in Wohngemeinschaften erbracht werden. Vor einer eigenen Prüfung hat die WTG-Behörde dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) oder dem Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. (PKV) Gelegenheit zur vorrangigen Prüfung zu geben.

In Gasteinrichtungen erfolgen Regelprüfungen einmal jährlich. Größere Abstände bis zu höchstens drei Jahren sind möglich, wenn bei der letzten Prüfung keine wesentlichen Mängel festgestellt wurden. Darüber hinaus können jederzeit Anlassprüfungen durchgeführt werden.

## 4.2.1 Prüftätigkeit

### 4.2.1.1 Regelprüfungen

Einrichtungsart	2021	2022
<u>Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot</u>		
• Pflegeeinrichtungen	13	15
• Einrichtungen der Eingliederungshilfe	8	4
<u>Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen</u>		
• Seniorenwohngemeinschaften	1	0
• Wohngemeinschaften für Intensiv- und Beatmungspflege	5	0
• Wohngemeinschaften der Eingliederungshilfe	1	0
<u>Gasteinrichtungen</u>		
• Solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen	2	2
• Hospize	1	1
• Tagespflegeeinrichtungen	6	5
<b>insgesamt</b>	<b>37</b>	<b>27</b>

### 4.2.1.2 Anlassprüfungen

Anlassbezogene Prüfungen sind mehrheitlich die Folge von Beschwerden und werden zeitnah durchgeführt. Die WTG-Behörde klärt den Sachverhalt durch telefonische oder persönliche Gespräche, durch Anforderung von Unterlagen oder durch Prüfungen in der betreffenden Einrichtung.

Einrichtungstyp	2021	2022
vollstationäre Pflegeeinrichtungen	16	10
vollstationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe	1	1
Wohngemeinschaften	0	0
Gasteinrichtungen	0	1
<b>Total</b>	<b>17</b>	<b>12</b>

Im Fokus der Beschwerden standen wie auch in den Jahren zuvor pflegerische Mängel und personelle Engpässe in den Pflegeeinrichtungen. Prüfungen zur Nachtzeit fanden nicht statt.

### 4.2.1.3 Prüfergebnisse

Die Ergebnisse der Regelprüfungen werden in einem ausführlichen Prüfbericht schriftlich festgehalten. Nach § 14 Abs. 10 WTG in Verbindung mit § 4 WTG DVO werden die wesentlichen Ergebnisse der erfolgten Regelprüfungen im Internet-Portal der Stadt Hagen veröffentlicht.

Der Ergebnisbericht entspricht dem Muster der Anlage 2 zur WTG-DVO und enthält Angaben zu den Prüfgegenständen Wohnqualität, hauswirtschaftliche Versorgung, Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung, Information und Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung, personelle Ausstattung, Pflege und Betreuung, freiheitsentziehende Maßnahmen und Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt.

Bei der Feststellung von Mängeln wird zwischen geringfügigen und wesentlichen Mängeln unterschieden. Wesentliche Mängel liegen vor, wenn zu ihrer Beseitigung eine Anordnung (z.B. Aufnahmestopp) erlassen wird. Geringfügige Mängel liegen vor, wenn von einer Anordnung abgesehen wird, weil eine vorrangige Beratung als ausreichend angesehen wird.

Darüber hinaus wurden auch Handlungsempfehlungen ausgesprochen, die in den Kategorien des Ergebnisberichtes nicht erfasst werden und insofern vom Gesetzgeber nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind.

Im Berichtszeitraum mussten keine Aufnahmestopps aufgrund von gravierenden Mängeln angeordnet werden.

### 4.2.1.4 Quantitative Angaben über gemeinsame Prüfungen mit dem MDK

Im Berichtszeitraum erfolgte keine gemeinsame Prüfung mit dem MDK. In der Regel nimmt ein Mitarbeiter der WTG-Behörde an den Abschlussgesprächen der Qualitätsprüfungen des MDK teil.

### 4.2.1.5 Anzeigepflichtige Tatbestände / Mitteilungen

Folgende Anzeigeproofungen wurden durchgeführt:

	2021	2022
Beabsichtigte Inbetriebnahme	3	2
Einstellung/wesentliche Betriebsänderung	0	1
Wechsel der Einrichtungsleitung / der Pflegedienstleitung	26	16
<b>Total</b>	<b>29</b>	<b>19</b>

#### 4.2.1.6 Quantitative Angaben über Betrugsfälle

Hierzu sind im Berichtszeitraum keine Fälle bekannt geworden.

#### 4.2.1.7 Beschwerdebearbeitung

Die WTG-Behörde achtet darauf, dass in den Einrichtungen Informationen zu Beschwerdestellen öffentlich ausgehängt sind und hier auch die Kontaktdaten der WTG-Behörde angegeben werden. Darüber hinaus ist ein Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit bei der WTG-Behörde direkt im Heimvertrag oder als dessen Anlage vorhanden.

Im Berichtszeitraum gingen 29 Beschwerden ein. Beschwerdeführer im Berichtszeitraum waren überwiegend Angehörige, Bevollmächtigte oder gesetzlich bestellte Betreuer. In einigen Fällen erfolgten Beschwerden von ehemaligen Mitarbeitern. Die meisten der Beschwerden bezogen sich auf die Pflege- und Betreuungsqualität und die Personalausstattung.

Jeder Beschwerde (auch anonymen Hinweisen) wird zeitnah nachgegangen. Die Klärung der Beschwerdeinhalte erfolgt durch Anforderung und Auswertung der Pflegedokumentation sowie durch anlassbezogene Prüfungen.

Die Auswertung der Beschwerden stellt sich wie folgt dar:

Beschwerdeführer	2021	2022
Angehörige/Betreuer/Nutzer	14	9
Andere Institutionen (z.B. MDK, Amtsapotheke)	0	0
Ehemalige Mitarbeiter	2	2
anonym	1	1

Beschwerdegrund	2021	2022
Pflege	7	8
Nicht sachgerechter Umgang mit Medikamenten	1	1
Wohnqualität/Hygiene	3	0
Personal/Dienstplanung	4	7
Sonstiges	6	3

Da bei einzelnen Beschwerden mehrere Beschwerdegründe angeführt wurden entspricht die Zahl nicht der der insgesamt eingegangenen Beschwerden.

#### **4.2.1.8 Ausnahmegenehmigungen (§ 13 Abs. 1/Abs. 2 oder § 22 Abs. 6 WTG)**

Ausnahmegenehmigungen zu Anforderungen des WTG wurden im Berichtszeitraum nicht erteilt.

#### **4.2.2 Gebührenerhebung**

Seit 2010 erhebt die WTG-Behörde Gebühren für die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen des WTG. Grundlage ist die allgemeine Verwaltungsgebührenordnung, Tarifstelle 10a des Landes NRW. Im Oktober 2019 wurde der Gebührenrahmen durch eine Änderung der Gebührenordnung erheblich ausgeweitet.

Bei der Gebührenabrechnung für Amtshandlungen nach dem WTG orientiert sich die WTG-Behörde der Stadt Hagen an der Empfehlung der kommunalen Spitzenverbände.

Die Gebühreneinnahmen verteilen sich auf folgende Tatbestände:

Gebührentatbestand	2021		2022	
	Anzahl Gebühren- bescheide	€	Anzahl Gebühren- bescheide	€
Beabsichtigte Betriebsaufnahme	0	0	0	0
WTG-Regelprüfungen	32	29.799	24	28.300
Anlassprüfungen	1	537	1	800
Anordnungen nach § 15 WTG	0	0	0	0
Ausnahmegenehmigungen	0	0	0	0
Wechsel EL/PDL	24	2.400	17	1.700
Bestellung einer Vertrauensperson	6	200	8	325
<b>gesamt</b>	<b>63</b>	<b>32.936</b>	<b>50</b>	<b>31.125</b>

Insgesamt sind im Berichtszeitraum **64.061 €** Gebühren vereinnahmt worden.

Gebühren für anlassbezogene Prüfungen sind nur dann zulässig, wenn sich der Anlass als begründet erweist. Insofern ist die hier angegebene Zahl nicht mit den Angaben unter Ziffer 4.2.1.2 identisch.

### 4.3 Corona-bedingte Maßnahmen

#### 4.3.1 Verstöße gegen Allgemeinverfügungen und Verordnungen

Die WTG Behörde hat während der Corona-Pandemie mit der Unteren Gesundheitsbehörde (UGB) - dem Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz - eng zusammengearbeitet. Die Ausbruchsgeschehen in den Einrichtungen wurden durch die UGB in Abstimmung mit der WTG Behörde betreut. Die Anordnungen im Rahmen der Corona-Ausbrüche wurden ausschließlich durch die UGB erlassen. Hierunter fielen auch die Besuchsverbote nach Ziffer 8.1 CoronaAV Einrichtungen.

### **4.3.2 Sonstiges**

Mit Beginn des Jahres 2021 wurde allen Bewohnern und Beschäftigten in den Einrichtungen die Erstimpfung angeboten. Für einige Einrichtungen erfolgte die Erstimpfung bereits zwischen Weihnachten und Neujahr 2020. Die Auffrischungsimpfungen konnten nach Ablauf der Wartezeit ebenfalls in den Einrichtungen organisiert und durchgeführt werden.

### **4.4 Zusammenarbeit und Kooperation**

Entsprechend der koordinierenden Funktion der WTG-Behörde nach § 12 Abs. 2 WTG bestehen enge Arbeitsbeziehungen zu anderen Fachbereichen innerhalb der Stadtverwaltung sowie zum überörtlichen Sozialhilfeträger.

Innerhalb der Stadtverwaltung gibt es eine ständige Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz. Prüfungsergebnisse werden unter Wahrung des Datenschutzes untereinander ausgetauscht. Bei Anlassprüfungen werden auch gemeinsame Prüfungen z.B. zusammen mit der Amtsapothekerin durchgeführt.

Während der Planungs- und Bauphase neuer Pflegeeinrichtungen ergibt sich eine Zusammenarbeit im Baugenehmigungsverfahren mit dem Bauordnungsamt sowie mit dem Landschaftsverband Westf.-Lippe als überörtlichen Sozialhilfeträger im Rahmen der Abstimmung bzgl. der baulichen Anforderungen nach dem WTG.

Die Zusammenarbeit der Behörden ist darüber hinaus in § 44 WTG geregelt. Demnach sind die WTG-Behörden, die Landesverbände der Pflegekassen, die Medizinischen Dienste der Krankenversicherung und die zuständigen Träger der Sozialhilfe zur Zusammenarbeit und dem gegenseitigen Informationsaustausch verpflichtet. Hierzu wurde die erforderliche Vereinbarung über die Koordination der jeweiligen Prüftätigkeiten im Rahmen eines Kooperationsvertrages geschlossen. Schwerpunktmäßig zählt hierzu der Austausch von Feststellungen aus den durchgeführten Prüfungen und die Abstimmung der Prüftermine.

Darüber hinaus besteht ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch mit den WTG-Behörden des Regierungsbezirks Arnsberg.

### **4.5 Sonstiges**

#### Konferenz Alter und Pflege

Ein Vertreter der WTG-Behörde nimmt regelmäßig an der Konferenz Alter und Pflege teil und begleitet aktiv die Sozial- und Pflegebedarfsplanung für die Stadt Hagen. In diesem Zusammenhang zählt die Bedarfsausschreibung im Rahmen der verbindlichen Pflegebedarfsplanung für voll- und teilstationäre Einrichtungen zum Aufgabenbereich der WTG-Behörde.

## 5. Fazit, Entwicklungen und Ausblick

Im Berichtszeitraum konnten aufgrund der Personalsituation und der weiterhin bestehenden Corona-Pandemie nicht alle Einrichtungen regelhaft geprüft werden.

Bedingt durch immer wieder neue Vorschriften des Bundes und des Landes bestand ein erhöhter Beratungsbedarf bei den Einrichtungen. Hierzu zählten insbesondere die Beratungen der Einrichtungen zu Themen wie Quarantäneregelungen, Besuchsregelungen, Testungen und Impfungen. Obwohl viele Änderungen sehr kurzfristig umzusetzen waren, haben die Einrichtungen diese Herausforderung gut gemeistert.

Die durchgeführten Prüfungen wurden von den Anbietern in einer freundlichen und kooperativen Weise begleitet und zeigten, dass die Bewohner in den Hagerer Einrichtungen grundsätzlich gut versorgt waren.

Die festgestellten Mängel konnten im Rahmen von Beratungen behoben werden. Die Aufarbeitung der Defizite wurde durch die WTG-Behörde begleitet.

Der Fachkräftemangel in der Pflege stellt die Einrichtungen vor immer größer werdende Probleme. Die Schwierigkeiten offene Stellen im pflegfachlichen Bereich und auf Leitungsebene mit gut ausgebildeten Fachkräften wiederzubesetzen gestaltet sich immer problematischer.

Zum 01.01.2023 ist das überarbeitete WTG in Kraft getreten. Damit kommen neue bzw. erweiterte Aufgaben auf die WTG-Behörde zu. Hierzu zählt insbesondere die Erweiterung der Zuständigkeit auf die Werkstätten für Menschen mit Behinderung und die Prüfung des Gewaltschutzes in den Einrichtungen.

## 6. Ansprechpartner/innen

Ansprechpartnerinnen der WTG-Behörde in Hagen:

Silvia Beck	Tel. 02331 – 207 3620	Email: <a href="mailto:silvia.beck@stadt-hagen.de">silvia.beck@stadt-hagen.de</a>
Anke Bünk	Tel. 02331 – 207 3666	Email: <a href="mailto:anke.buenk@stadt-hagen.de">anke.buenk@stadt-hagen.de</a>
Patricia Klöpping	Tel. 02331 – 207 3684	Email: <a href="mailto:patricia.kloeping@stadt-hagen.de">patricia.kloeping@stadt-hagen.de</a>
Maren Pietzko	Tel. 02331 – 207 4245	Email: <a href="mailto:maren.pietzko@stadt-hagen.de">maren.pietzko@stadt-hagen.de</a>
Elke Wolf	Tel. 02331 – 207 3432	Email: <a href="mailto:elke.wolf@stadt-hagen.de">elke.wolf@stadt-hagen.de</a>

## 7 Anlagen, Links

Wohn- und Teilhabegesetz (WTG):

[https://www.google.de/url?esrc=s&q=&rct=j&sa=U&url=https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_text\\_anzeigen%3Fv\\_id%3D10000000000000000678&ved=2ahUKEwiK5\\_7f6PnzAhXZt6QKHch6C-cQFnoECAsQAq&usq=AOvVaw2EwVLU\\_wOlctSHuoXzreLO](https://www.google.de/url?esrc=s&q=&rct=j&sa=U&url=https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen%3Fv_id%3D10000000000000000678&ved=2ahUKEwiK5_7f6PnzAhXZt6QKHch6C-cQFnoECAsQAq&usq=AOvVaw2EwVLU_wOlctSHuoXzreLO)

Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes (Wohn- und Teilhabegesetz-Durchführungsverordnung – WTG DVO):

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_text\\_anzeigen?v\\_id=10000000000000000512](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000512)

Ergebnisberichte der WTG-Behörde Hagen:

<https://www.hagen.de/irj/portal/FB-55-0908>

Pflegebedarfsplanung:

[https://www.hagen.de/FIRSTspiritWeb/hagen/media/files/fb/fb\\_55/pflege/pflegebedarfsplanung-2020-2023.pdf](https://www.hagen.de/FIRSTspiritWeb/hagen/media/files/fb/fb_55/pflege/pflegebedarfsplanung-2020-2023.pdf)

Vollstationäre Einrichtungen:

[https://www.hagen.de/FIRSTspiritWeb/hagen/media/files/fb/fb\\_55/pflege/pflegeheime-202103.pdf](https://www.hagen.de/FIRSTspiritWeb/hagen/media/files/fb/fb_55/pflege/pflegeheime-202103.pdf)

Ambulante Pflegedienste:

[https://www.hagen.de/FIRSTspiritWeb/hagen/media/files/fb/fb\\_55/pflege/amb-pflegedienste-202108.pdf](https://www.hagen.de/FIRSTspiritWeb/hagen/media/files/fb/fb_55/pflege/amb-pflegedienste-202108.pdf)